

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermittlung von neuen Kraftfahrzeugen und Zubehör.

Auto Agentur Rosenheim,
Inhaber Karlheinz Raum

I. Vertragsabschluss

1. Der Auftraggeber beauftragt mittels Vermittlungsauftrag, den Vermittler, im Namen des Auftraggebers, das im Vermittlungsauftrag beschriebene Fahrzeug, möglichst innerhalb der Europäischen Union EU verbindlich zu bestellen.
2. Der Vermittlungsauftrag ist abgeschlossen, wenn der Vermittler die Annahme der Bestellung innerhalb einer Frist von vier Wochen schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt.
3. Sämtliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.
4. der Vermittler übernimmt als **Dienstleistung, die Bezahlung im Ausland, inkl. Währungsrisiko**, Transport nach Deutschland und **Abführung der Einfuhrumsatzsteuer an das zuständige Finanzamt**.
5. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerung ist es in der EU unerlässlich, dass die Lieferanten Rechnung auf den Namen des Vermittlers (mit Steuer Nr) ausgestellt wird. Die Gesamtrechnung wird vom Vermittler, inkl. aller Auslagen, Provision und Mehrwertsteuer ausgestellt, die bei Bereitstellung des Wagens in Rosenheim zur Zahlung fällig wird.

II. Neuwagenvermittlung

1. Für die Vermittlung des Neuwagens gilt deutsches Recht.
2. Der Auftraggeber ist damit einverstanden, dass ihm der ausländische Vertragshändler erst bei Lieferung des Fahrzeuges offengelegt wird.
3. Der Auftraggeber verzichtet auf die Offenlegung der Einkaufsrechnung des Vermittlers.
4. Bei Nachrüsten von Extras, für die ein qualifizierter Fachbetrieb erforderlich ist, verzichtet der Besteller auf Offenlegung, im Vertrauen, dass der Vermittler eine leistungsfähige, zuverlässige und preisgünstige Firma auswählt. Im Falle von Mängeln, Gewährleistungs- und Garantieansprüchen, wird die ausführende Firma genannt.

III. Preise

1. Der Preis des Fahrzeuges versteht sich inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer von derzeit 19%. Überführungskosten werden gesondert berechnet. (Bei Mobile.de im Endpreis frei Rosenheim enthalten). Eine Änderung des Mehrwertsteuersatzes berechtigt die Vertragspartner zu einer Preisanpassung. Sie wird in Rechnung gesondert ausgewiesen
2. Preisbindung / Preisgarantie:
Bei Preisänderungen, die vom Hersteller ausgelöst werden oder Kursverluste, die durch Zahlung in Fremdwährung entstehen, kann der Vermittler die Bestellung stornieren, falls der Besteller die Preiserhöhung nicht übernehmen will.

IV. Zahlung

1. Bei Fahrzeugbestellung ist keine Anzahlung fällig. (Ausnahme: bei Überschreitung des Kaufpreises von mehr als 10%, durch Extras, kann der Vermittler oder Lieferant eine Sicherheitsleistung (Kaution) für zusätzlich bestellte Extras verlangen). Der Kaufpreis ist spätestens bei Übergabe / Lieferung des Fahrzeuges fällig. Es können anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.
2. Die Zahlung erfolgt bei Hauslieferung per Banküberweisung vor Übergabe an den Spediteur. Bei Abholung in Rosenheim, entweder per Überweisung, nach Zusendung der Fahrzeugdokumente oder spätestens in bar bei Übergabe. (Aus Sicherheitsgründen nur während der üblichen Geschäftszeiten – nicht nachts oder am Wochenende. Bei Überweisung mit Abholung in Rosenheim muss der zu überweisende Betrag bis zur Übernahme / Abholung beim Vermittler auf dem Konto eingegangen sein.
4. Gegen die Ansprüche des Vermittlers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt; ein Zurückbehaltung Recht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem Vermittlungsauftrag beruht.
5. Verzugszinsen werden mit fünf Prozent p.a. über dem von der Europäischen

Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz berechnet.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Das Fahrzeug bleibt bis Erfüllung sämtlicher Pflichten aus dem Vertrag Eigentum des Verkäufers.
2. Solange Eigentumsvorbehalt besteht, gilt für den Käufer ein Verfügungsverbot über das Fahrzeug. Er darf das Fahrzeug weder selbst nutzen noch darf er anderen eine Nutzung einräumen.

VI. Lieferung und Lieferverzug

1. Liefertermine oder Lieferfristen, sind vom Lieferanten /Hersteller abhängig und an eventuelle Bedingungen gebunden (Endkundennachweis, Vollmacht, Ausweiskopie) Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, beginnt die Lieferfrist von neuem.
2. Der Auftraggeber kann 4 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Termins oder einer unverbindlichen Lieferfrist dem Vermittler eine Nachfrist zur Lieferung setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist von vier Wochen ist der Auftraggeber berechtigt vom Vermittlungsvertrag zurückzutreten. Schadenersatz kann nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Vermittlers geltend gemacht werden und beschränkt sich auf höchstens fünf Prozent des vereinbarten Kaufpreises.
3. Der Vermittler ist von der Lieferung freigestellt, wenn das Fahrzeug vom Hersteller oder Vertragshändler nicht geliefert wird oder durch Exportbeschränkungen (z.B. Quotenregelung/Kontingentierung) wesentlich erschwert wird. Schadenersatz wegen Nichterfüllung ist ausgeschlossen.

4. Höhere Gewalt beim Vermittler oder bei dessen Lieferanten eingetretene Betriebsstörungen, zum Beispiel durch Krieg, Streik, Aussperrung, die den Vermittler, ohne eigenes Verschulden, vorübergehend daran hindern das Fahrzeug innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die vereinbarten Liefertermine und Lieferfristen um die Dauer der durch die Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führen solche Störungen zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten.

5. Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistung, Maße und Gewichte, Betriebsstoffverbrauch, Betriebskosten usw. des Fahrzeuges sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers/Importeurs bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern das Fahrzeug nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind.

VII. Abnahme

1. Der Auftraggeber hat das Recht, innerhalb von sieben Tagen nach Zugang der Rechnung oder Bereitstellungsanzeige das Fahrzeug am vereinbarten Abnahmeort zu prüfen, und die Pflicht, innerhalb dieser Frist das Fahrzeug abzunehmen. Rückgabe nach Inbetriebnahme oder Zulassung, ist, wegen des Wertverlustes von Gebrauchtwagen, ausgeschlossen.
2. Bleibt der Auftraggeber mit der Abnahme des Fahrzeuges länger als 14 Tage ab Zugang der Bereitstellungsanzeige in Rückstand, so kann der Vermittler dem Auftraggeber schriftlich eine Nachfrist von acht Tagen setzen. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist der Vermittler berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Der Setzung einer Nachfrist bedarf es nicht, wenn der Auftraggeber die Abnahme ernsthaft und endgültig verweigert oder offenkundig auch innerhalb dieser Zeit zur Zahlung des Kaufpreises nicht imstande ist.

Verlangt der Vermittler Schadenersatz, so beträgt dieser 4% des vereinbarten Kaufpreises, zzgl. Mindereinnahmen aus Erlös, Zinsen, Werbung, Frachtkosten, Versteigerungskosten etc, die mit dem Wiederverkauf zusammenhängen.

VIII. Ausstattung, Ausstattungsabweichungen

1. Änderungen der Fahrzeugausstattung zwischen Vertragsabschluss und Bereitstellung des Fahrzeuges werden dem Kunden, soweit möglich, sofort nach

Kenntnis mitgeteilt.

2. Geringwertige Differenzen zwischen der Ausstattung des Fahrzeuges bei Bestellung und bei Bereitstellung berechtigen den Käufer nicht zur Abnahmeverweigerung, zur Kaufpreisminderung oder Rückgabe. Geringwertige Differenzen sind beispielsweise andere, jedoch qualitativ ähnliche Polsterungen, Becherhalter, Fächer, Schubladen oder ähnliche wertmäßig unter 200 Euro liegende Accessoires.

3. Erhebliche Differenzen zwischen der Ausstattung des Fahrzeuges im Vermittlungsauftrag und bei Bereitstellung berechtigen den Käufer zur Minderung des Kaufpreises, sehr erhebliche Differenzen auch zur Abnahmeverweigerung.

IX. Fahrzeugdokumente / Garantieregelung

1. Das Fahrzeug wird Zulassung fertig mit EWG-Betriebserlaubnis/COC oder mit Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief seit Oktober 2005) bereit gestellt.
2. Alle Fahrzeuge sind mit einer Herstellergarantie versehen. Garantie-/Servicehefte werden mit dem Fahrzeug übergeben oder falls es der Hersteller verlangt, nach Zusendung einer Zulassungskopie.
3. Der Umfang der Garantie richtet sich nach den jeweiligen Bestimmungen des Herstellers.
4. Die Garantieleistungen des Herstellers bleiben vom Vermittlungsvertrag unberührt und sind im Garantiefall direkt zwischen Auftraggeber und dem Fahrzeughersteller bzw. den Vertragshändlern in dem Land, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, abzuwickeln.
5. Dem Käufer ist zur Erhaltung seiner Gewährleistungs-Garantieansprüche zwingend vorgegeben, alle Inspektion- und Wartungsarbeiten in autorisierten Hersteller-Vertragsbetrieben gemäß dem im Scheckheft angegebenen Intervallen ausführen zu lassen. Inspektionen sind kostenpflichtig.

Gewährleistungs-/Garantiearbeiten können nur in autorisierten Hersteller-Vertragsbetrieben ausgeführt werden. Wird der Kaufgegenstand wegen eines Gewährleistungspflichtigen Fehlers betriebsunfähig, hat sich der Käufer an den vom Hersteller für die Betreuung des Kaufgegenstandes anerkannten Betrieb zu wenden. Der Käufer wurde darauf hingewiesen, dass die Garantiezeit bei einer ausländischen Tageszulassung (in der Bestellung vermerkt) gegebenenfalls bereits begonnen hat. Grundsätzlich gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers, Garantiebeginn bei Auslieferung des europäischen Lieferhändlers.

X. Haftung

1. Der Vermittler haftet für Schäden nur - gleich aus welchem Rechtsgrund - wenn er von ihm schuldhaft verursacht wurde. Das Gleiche gilt für Mängel, die durch Nachbesserung, oder Nachrüsten von Fachfirmen verschuldet werden, die der Vermittler für den Besteller beauftragt hat.
2. Die Haftung wegen Lieferverzuges ist in Abschnitt VI abschließend geregelt.

XI. Gerichtsstand

1. Bei sämtlichen Ansprüchen aus der Geschäftsverbindung mit Kaufleuten, ist ausschließlicher Gerichtsstand der Sitz des Vermittlers. Im übrigen gilt der Wohnsitz des Beklagten als Gerichtsstand
2. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Wohnsitz im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.